

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Mag. Elke Larcher-Bloder, Dr. Dieter Wolf
Eduarf-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1479 | F 05 9090 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W <http://wko.at/tirol>

per E-Mail verfassungsdienst@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
VD-504/456-2017	ARB/Mag. Brutter/sama	1379	20.03.2017

Stellungnahme zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein notwendiger Eckpfeiler des österreichischen Sozialstaates und steht als solcher außer Zweifel. Um einen unnötigen Wettbewerb der einzelnen Bundesländer untereinander zu vermeiden, ist eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweit einheitliche Regelung weiterhin erstrebens- und wünschenswert.

Eine Novellierung des bisherigen Gesetzes ist aus mehreren Gründen zu begrüßen:

- Im derzeitigen System gibt es zum Teil **negative Anreizeffekte**, insbesondere im Hinblick auf die Wiedereingliederung am Arbeitsmarkt.
- Zudem kam es (insbesondere durch die verstärkte Migration) zu einem massiven Anstieg der Mindestsicherungsempfänger in Tirol (von 11.500 im Jahr 2010 auf 17.000 im Jahr 2016). Damit verbunden ist auch ein massiver Anstieg der entsprechenden finanziellen Aufwendungen auf fast **€ 60 Millionen pro Jahr**.

Zielsetzung eines neuen Tiroler Mindestsicherungsgesetzes muss daher sein, einerseits die vorhandenen negativen Anreizeffekte zumindest zu dämpfen und andererseits die finanzielle Ausgabendynamik zu reduzieren, ohne die Leistungsfähigkeit der Mindestsicherung zu stark einzuschränken.

Jedenfalls zu begrüßen sind:

- die Umsetzung der Rs C-333/13 Dano (Ausschluss von Personen, die zum Zweck des Bezuges von Leistungen eingereist sind) bzw. Rs C-299/14 - García-Nieto u.a. (Ausschluss des Bezuges von Leistungen während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts). Die Auswirkungen wird die Verwaltungspraxis zeigen. Eine Wartefrist von 6 Monaten wäre aus Sicht der Tiroler Wirtschaft noch zielführender.
- die Möglichkeit, Maßnahmen zur Integration vorzuschreiben (§ 16a)
Essentiell für die Integration am Arbeitsmarkt ist es, die deutsche Sprache sprechen und schreiben zu können. Dies hat erst kürzlich eine Umfrage der OECD, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und des Bundesarbeitsministeriums Deutschlands unter 2200 Unternehmern eindrücklich bestätigt. Der Tiroler Arbeitsmarkt unterscheidet sich hier nicht. Flankierend zum Tiroler Integrationskompass sollte hier eine spürbare Verbesserung eintreten.

- die Erweiterung von Kürzungsmöglichkeiten von Leistungen bei Nichtteilnahme an angebotenen bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen zur Fortbildung, Ausbildung, Qualifizierung bzw. Integration.
- eine finanzielle Entlastung lässt die nunmehr als Sachleistung ausgestaltete Sicherung des Wohnbedarfes erwarten. Der Vorrang einer Sachleistung vor Gewährung von Geldleistungen würde diesen Effekt wohl noch steigern.
- die im Rahmen des § 11 vorgesehene Hilfe zur Arbeit durch finanzielle Zuschüsse an den Arbeitgeber in Höhe von 20 %.

Aus Sicht der Tiroler Wirtschaft ist zu bedauern:

- es wurde verabsäumt, eine Deckelung der Mindestsicherung (wie aktuell zB im Burgenland € 1.500,-) einzuführen
- ebenso wäre eine Wartefrist (zB rechtmäßiger Aufenthalt über 5 Jahre innert der letzten 6 Jahre) möglich gewesen
- die in § 19 vorgesehene Kürzung von Leistungen ist als Ermessensentscheidung der Behörde ausgestaltet. Hier ist eine Konkretisierung durch eine Mindestkürzung in den Fällen des Abs 1 lit a, c, d, e, f, g und h notwendig. Jedenfalls sollte eine Arbeitsvereitelung eine Kürzung nach sich ziehen. Eine entsprechende Vernetzung mit dem Arbeitsmarktservice ist anzustreben und allenfalls auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Informationsweitergabe durch das Arbeitsmarktservice hinzuwirken.

Konkret werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 9 Ausgangsbetrag

Der Anpassungsfaktor sollte nur mehr alle zwei Jahre neu festgesetzt werden und nicht mehr jährlich.

Konkrete Formulierung des § 9 Abs. 2:

Die Landesregierung hat beginnend mit dem Jahr 2018 für die jeweils folgenden beiden Kalenderjahre unter Bedachtnahme auf die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 ASVG durch Verordnung einen Anpassungsfaktor festzusetzen (Anpassungsverordnung).

§ 3 Abs. 4 persönlicher Anwendungsbereich

Hier sollte die „Anwartschaft“ von derzeit drei Monaten auf sechs Monate Aufenthalt verlängert werden.

Konkret ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag für Abs. 4 lit b.:

Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben jedenfalls

b) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt, und weiters Personen nach Abs. 3 jeweils in den ersten sechs Monaten ihres Aufenthalts.


Entsprechend müsste auch lit. c angepasst werden.

§ 47 Strafbestimmungen

Die bisherige Geldstrafe von bis zu € 500.- ist eindeutig zu gering und bietet keine ausreichende Anreizwirkung, einen Missbrauch zu vermeiden. Die Geldstrafe sollte daher bis zu dem **doppelten Ausgangsbetrag** für die Bemessung der Mindestsätze nach § 5 festgesetzt werden können.

Unter dem Eindruck der Geschehnisse in Wien ist unbedingt sicherzustellen, dass Auszahlungen der Mindestsicherung nur an eindeutig identifizierte Personen erfolgt.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin